

BEDINGUNGEN ZUR ALTERSRENTE UND UMWANDLUNGSSÄTZE

01.01.2019

1. Beantragung des Rentenbezuges

- 1.1. Der Versicherte, welcher einen Teil oder die gesamte Altersleistung in Rentenform beziehen möchte, muss den Antrag schriftlich mindestens 3 Monate vor der Pensionierung mitteilen (vorzeitige, ordentliche, aufgeschobene oder teilweise Pensionierung).

2. Höhe der Altersrente

- 2.1. Die Höhe der Altersrente richtet sich nach der Höhe des Altersguthabens, welche für die Rentenberechnung herangezogen wird und aufgrund der nachfolgenden Umwandlungssätze, sofern im Vorsorgeplan keine anderen Umwandlungssätze festgelegt sind:

Umwandlungssätze 2019			
Alter	Geschlecht	Altersrente ohne Hinterlassenenansprüchen	Altersrente mit Hinterlassenenansprüchen 60% für den Ehegatten, ohne Kinderrenten
58	Mann	4.526%	3.770%
59	Mann	4.648%	3.853%
60	Mann	4.775%	3.941%
61	Mann	4.908%	4.033%
62	Mann	5.049%	4.130%
63	Mann	5.197%	4.232%
64	Mann	5.352%	4.339%
65	Mann	5.515%	4.452%
66	Mann	5.686%	4.571%
67	Mann	5.869%	4.698%
68	Mann	6.062%	4.832%
69	Mann	6.266%	4.975%
70	Mann	6.482%	5.126%
58	Frau	3.733%	3.661%
59	Frau	3.812%	3.738%
60	Frau	3.894%	3.819%
61	Frau	3.980%	3.905%
62	Frau	4.071%	3.995%
63	Frau	4.167%	4.091%
64	Frau	4.269%	4.192%
65	Frau	4.378%	4.299%
66	Frau	4.492%	4.413%
67	Frau	4.614%	4.534%
68	Frau	4.742%	4.661%
69	Frau	4.877%	4.796%

- 2.2. Ist die Altersrente rückversichert und ist der Betrag, den der Rückversicherer zur Sicherstellung dieser Verpflichtung benötigt, geringer als das Altersguthaben des Versicherten, wird der Differenzbetrag in Form eines zusätzlichen Alterskapitals an den Versicherten ausgezahlt.

3. Beantragung der Altersrente mit Hinterlassenenansprüchen im Todesfall

- 3.1. Der Versicherte muss schriftlich mindestens 3 Monate vor der Pensionierung mitteilen, ob er eine Rente ohne Hinterlassenenansprüchen oder eine Rente mit Hinterlassenenansprüchen von 60% für den Ehegatten /Partner oder Konkubinatspartner wünscht. Die Entscheidung ist unwiderruflich.

4. Auszahlungsmodalitäten der Altersrente

- 4.1. Die Altersrente wird monatlich nachschüssig bis zum Ableben des Versicherten ausbezahlt. Der Anspruch auf die Altersrente beginnt am ersten Tag des Folgemonats ab Erreichen des ordentlichen Pensionsalters oder der Erwerbsaufgabe gemäss Ziffer 6 des Vorsorgereglements.

5. Rente für den überlebenden Ehepartner/Partner

- 5.1. Die Ehepartnerrente/Partnerrente für den überlebenden Partner wird geleistet, wenn der Versicherte verstirbt (die Altersrente mit Hinterlassenenansprüchen im Todesfall wurde vor dem Rentenbezug beantragt) und der überlebende Ehepartner/Partner folgende Bedingungen erfüllt:
- a) er hat eins oder mehrere unterhaltsberechtignte Kinder oder
 - b) er hat das 45. Altersjahr vollendet oder die Ehe/Partnerschaft dauerte mindestens 5 Jahre.
- 5.2. Wenn der Ehegatte/Partner keine dieser Bedingungen erfüllt, wird eine einmalige Kapitalabfindung in der Höhe der dreifachen jährlichen Partnerrente dem überlebenden Partner überwiesen.
- 5.3. Die Rentenleistung beginnt im Folgemonat ab Todeszeitpunkt des Versicherten und endet im Todesfall des überlebenden Ehegatten/Partners oder bei seiner Wiederverheiratung.
- 5.4. Falls die Rentenleistung wegen einer Wiederverheiratung vor der Vollendung des 45. Altersjahres erlischt, wird eine einmalige Kapitalabfindung in der Höhe der dreifachen jährlichen Altersrente ausgerichtet, dies unter der Bedingung, dass der Anspruchsberechtigte mittels einer schriftlichen und unwiderruflichen Erklärung auf das Wiederaufleben der Rente im Falle der Auflösung der folgenden Ehe/Partnerschaft resp. der Ehen/Partnerschaften verzichtet.

6. Konkubinatsrente

- 6.1. Die Konkubinatsrente wird geleistet, wenn der Versicherte verstirbt (die Altersrente mit Hinterlassenenansprüchen im Todesfall wurde vor dem Rentenbezug beantragt) und der überlebende Konkubinatspartner erfüllt die Bedingungen nach Ziff. 21.8 des Vorsorgereglements.
- 6.2. Die Rentenleistung beginnt im Folgemonat ab Todeszeitpunkt des Versicherten und endet im Todesfall des Konkubinatspartners oder bei seiner Verheiratung.
- 6.3. Falls die Rentenleistung wegen einer Wiederverheiratung vor der Vollendung des 45. Altersjahres erlischt, wird eine einmalige Kapitalabfindung in der Höhe der dreifachen jährlichen Konkubinatsrente ausgerichtet, dies unter der Bedingung, dass der Anspruchsberechtigte mittels einer schriftlichen und unwiderruflichen Erklärung auf das Wiederaufleben der Rente im Falle der Auflösung der folgenden Ehe/Partnerschaft resp. der Ehen/Partnerschaften verzichtet.

7. Kürzung der Hinterlassenenrenten

- 7.1. Die Rente wird gekürzt, wenn der überlebende Ehegatte/Partner/Konkubinatspartner mehr als 10 Jahre jünger, als der verstorbene Versicherte, ist. Die Kürzung beträgt 1% für jedes ganze oder angebrochene Jahr, das diesen Altersunterschied übersteigt.
- 7.2. Bei Heirat oder neuem gemeinsamen Haushalt (für Konkubinatspartner) nach dem Beginn des Versicherungsschutzes und nach Erreichen des ordentlichen AHV-Alters, wird die Hinterlassenenrente mit folgendem Faktor gerechnet:
- 80% bei Heirat/ab Beginn des gemeinsamen Haushaltes innerhalb des 1. Jahres ab Beginn des ordentlichen AHV-Alters;
 - 60% bei Heirat/ ab Beginn des gemeinsamen innerhalb des 2. Jahres ab Beginn des ordentlichen AHV-Alters;
 - 40% bei Heirat/ ab Beginn des gemeinsamen innerhalb des 3. Jahres ab Beginn des ordentlichen AHV-Alters;
 - 20% bei Heirat/ ab Beginn des gemeinsamen innerhalb des 4. Jahres ab Beginn des ordentlichen AHV-Alters;
 - Die obige Ziffer 7.1 findet auch Anwendung und die Sätze werden entsprechend angewendet.
- 7.3. Bei Heirat oder ab Beginn des gemeinsamen Haushaltes (für Konkubinatspartner) nach dem 4. Jahr seit Erreichen des ordentlichen AHV-Alters, besteht kein Anrecht mehr auf eine Hinterlassenenrente.
- 7.4. Bei Heirat oder ab Beginn des gemeinsamen Haushaltes (für Konkubinatspartner) nach Erreichen des ordentlichen AHV-Alters, und zu einem Zeitpunkt an dem der Versicherte an einer schweren Krankheit erkrankt ist und ihm diese Krankheit bewusst ist, besteht kein Anspruch auf eine Hinterlassenenrente, wenn der Versicherte wegen dieser Krankheit innerhalb zwei Jahren seit der Heirat oder ab Beginn des gemeinsamen Haushaltes (Konkubinatspartner) verstirbt.

8. Wahl einer Rentenleistung mit Rückgewähr (Prämien/Reservekapital) im Todesfall

- 8.1. Wenn der Versicherte von einer Altersrente mit Rückgewähr im Todesfall profitieren will (mit oder ohne Hinterlassenenansprüchen), muss er das schriftlich mindestens 3 Monate vor dem Beginn der Rentenleistung mit Rückgewähr der Prämien oder des Reservekapitals im Todesfall mitteilen.
- 8.2. Die Stiftung schliesst zu diesem Zweck eine individuelle Leibrentenversicherung mit der Retraites Populaires ab, wobei sie Versicherungsnehmerin und Begünstigte ist. Der Rentenbetrag und die im Todesfall geschuldeten Leistungen während der Leistungsperiode basieren auf den Vertragsbedingungen zum Zeitpunkt der Pensionierung. Die Ziffern 21.14 und ff des Vorsorgereglements kommen sinngemäss zur Anwendung bei Rückgewähr der Prämien oder des Reservekapitals.

9. Scheidung oder Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft

- 9.1. Wenn ein Partner eine Altersrente im Moment der Einleitung des Scheidungsverfahrens bezieht, wird die Rente aufgeteilt. Die Kürzung wird auf der Basis derselben Parameter berechnet, welche zum Zeitpunkt der Rentengewährung angewendet werden. Der Anteil der während des Scheidungsverfahrens ausbezahlten Altersrente, welche den Betrag der reduzierten Altersrente übersteigt, wird hälftig auf beide Partner geteilt und bewirkt eine zusätzliche Kürzung der ausbezahlten Rente, resp. des dem berechtigten Partners überwiesenen Betrages.
- 9.2. Im Falle der Aufteilung der Altersrente, kann der Rentenanteil des berechtigten Partners seiner Vorsorgeeinrichtung mittels Kapitalübertragung ausgerichtet werden. Die Vorsorgeeinrichtung ermittelt die Höhe des Kapitals nach ihren eigenen technischen Grundlagen. Bei Fehlen einer Kapitalübertragung, wird der Rentenanteil in eine Altersrente für den geschiedenen Partner umgewandelt. Die Altersrente des geschiedenen Partners berechtigt weder zu einem Anspruch an Leistungen für Kinder, noch für Hinterlassenenleistungen.

Lausanne, 1. Januar 2019

Elite Vorsorgestiftung

Aldo Bussien
Präsident des Stiftungsrates

Géza Mezey
Vize-Präsident des Stiftungsrates